

# Eröffnungsbilanz Stadt Sinsheim 01.01.2017





## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort.....</b>	<b>3</b>
<b>1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017 .....</b>	<b>5</b>
<b>2. Grundsätzliche Angaben zur Bilanz und zur Bewertung .....</b>	<b>8</b>
<b>3. Erläuterungen zu den Aktivposten der Bilanz .....</b>	<b>12</b>
3.1. Immaterielle Vermögensgegenstände .....	12
3.2. Sachvermögen .....	12
3.3. Finanzvermögen.....	27
3.4. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten .....	31
3.5. Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse .....	31
<b>4. Erläuterungen zu den Passivposten der Bilanz.....</b>	<b>32</b>
4.1. Eigenkapital.....	32
4.2. Sonderposten .....	33
4.3. Rückstellungen .....	34
4.4. Verbindlichkeiten .....	35
4.5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten .....	35
<b>5. Pflichtanlagen und Anhang.....</b>	<b>36</b>
5.1. Vermögensübersicht.....	36
5.2. Schuldenübersicht .....	37
5.3. Übersicht über den Stand der Rückstellungen .....	38
5.4. Pensionsrückstellungen.....	38
5.5. Übersicht über die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen	38
5.6. Haftungsverhältnisse .....	39
5.7. Organe der Stadt Sinsheim zum 01.01.2017.....	39

„Ich ging soeben [...] unsere Bücher durch, und bei der Leichtigkeit, wie sich der Zustand unseres Vermögens übersehen läßt, bewunderte ich aufs neue die großen Vorteile, welche die doppelte Buchhaltung dem Kaufmanne gewährt. Es ist eine der schönsten Erfindungen des menschlichen Geistes, und ein jeder guter Haushalter sollte sie in seiner Wirtschaft einführen. Die Ordnung und Leichtigkeit, alles vor sich zu haben, vermehrt die Lust zu sparen und zu erwerben, und wie ein Mensch, der übel haushält, sich in der Dunkelheit am besten befindet und die Summen nicht gerne zusammenrechnen mag, die er alle schuldig ist, so wird dagegen einem guten Wirte nichts angenehmer, als wenn er sich alle Tage das Fazit seines wachsenden Glückes ziehen kann.“

*Johann Wolfgang von Goethe  
aus „Wilhelm Meisters theatralische Sendung“ (1777 - 1785)*

## Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sinsheim ist insgesamt 264.000.000 € wert.

Zumindest ist das der reine Buchwert zum Stichtag der Eröffnungsbilanz am 01.01.2017.

Dass für uns alle Sinsheim natürlich einen weitaus höheren Wert besitzt, sei als „Selbstverständlichkeit“ hier nur am Rande erwähnt. Niemand würde auch nur ernsthaft auf den Gedanken kommen, große Teile dieses kommunalen Vermögens zu veräußern.

Nun könnte sich der interessierte Leser die Frage stellen, warum denn überhaupt dieser Wert ermittelt wurde, der sich aus nahezu 12.000 einzelnen Vermögensgegenständen – vom unbebauten Kleinstgrundstück über EDV-Ausstattung, Brückenbauwerken, Feuerwehrfahrzeugen bis hin zu Verwaltungsgebäuden und Sporthallen – zusammensetzt.

Die Antwort lautet: „Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)“.

Mit Gesetzesbeschluss hat der Landtag für Baden-Württemberg das NKHR ins Leben gerufen und damit gleichzeitig das Ende der – durchaus lange Zeit bewährten – Kameralistik eingeläutet.

Wesentliche Begriffe, durch die sich das NKHR – welches landauf landab auch als „Doppik“ bezeichnet wird – definiert, lauten Nachhaltigkeit, Transparenz und Generationengerechtigkeit. Diese wiederum erfordern die vollständige Erfassung und Bewertung des kommunalen Vermögens und die Erstellung einer Eröffnungsbilanz. Denn nur wenn die jeweiligen Restbuchwerte zu einem Stichtag bekannt sind, kann in Folgejahren darauf aufgebaut werden.

Verringern sich die Vermögenswerte im Laufe der Jahre wird auf einen Blick deutlich, dass die Verantwortlichen quasi von der Substanz der Stadt und damit auf Kosten künftiger Generationen leben.

Kann der Wert hingegen gehalten oder im Idealfall die Vermögenssubstanz sogar erhöht werden, dürfen sich die Beteiligten in ihrer Arbeit zur Weiterentwicklung der Stadt bestätigt fühlen. Darüber hinaus wäre dann auch die Grundintension des NKHR erfüllt, wonach jede Generation für den Erhalt des kommunalen Vermögens selbst verantwortlich ist. Bei idealer Beachtung dieses Grundsatzes der „intergenerativen Gerechtigkeit“ haben die nachfolgenden Generationen keine „finanziellen Altlasten“ ihrer „Vorgänger“ zu tragen.

Auf Basis der genannten Gesetzesänderung des Landtags hat der Sinsheimer Gemeinderat die Umstellung auf das NKHR zum 01.01.2017 beschlossen. Grundvorgabe und von Anfang an erklärter Wille war, diese äußerst zeit- und personalintensive Aufgabe ohne zusätzliches Personal zu schultern.

An dieser Stelle möchten wir daher allen am Umstellungsprozess beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern danken, die zusätzlich zu ihrem Tagesgeschäft diese Aufgabe gemeistert haben. Die Größe unserer Stadt und die enorme Anzahl und Vielfalt der vorhandenen Infrastruktur haben die Umstellungsarbeiten natürlich deutlich erschwert.

Trotz aller Widrigkeiten dürfen wir rückblickend feststellen, dass der vom Gemeinderat vorgegebene Weg der richtige war, auch wenn sich die Umstellungsarbeiten mit einer gesamten Projektdauer von etwa 12 Jahren dadurch etwas in die Länge gezogen haben.

Möge sich diese Eröffnungsbilanz, die ohne Frage als Meilenstein – nicht nur für das Finanzwesen unserer Stadt, sondern auch darüber hinaus – bezeichnet werden kann, für alle Beteiligten in der Verwaltung und in den politischen Gremien als nützliches Instrument zur verantwortungsbewussten Weiterentwicklung unserer Heimatstadt erweisen.



Jörg Albrecht  
Oberbürgermeister



Ulrich Landwehr  
Stadtkämmerer

# 1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017

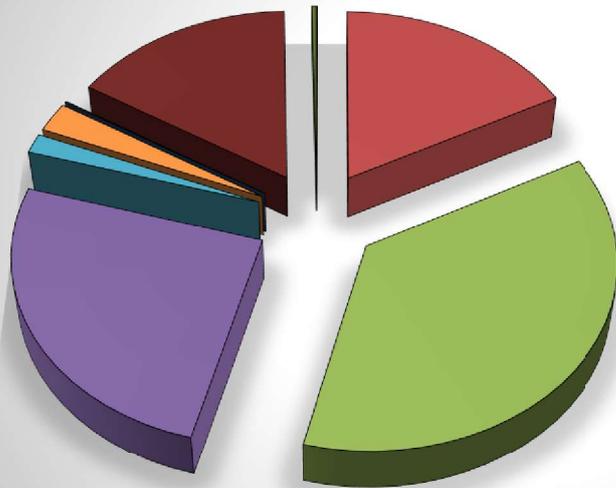
**AKTIVA** (alle Angaben in Euro)

<b>1.</b>	<b>Vermögen</b>	<b>263.128.091,07</b>
<b>1.1</b>	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>156.677,50</b>
<b>1.2</b>	<b>Sachvermögen</b>	<b>221.104.361,90</b>
<b>1.2.1</b>	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	45.549.370,15
<b>1.2.2</b>	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	96.800.352,38
<b>1.2.3</b>	Infrastrukturvermögen	67.396.998,25
<b>1.2.4</b>	Bauten auf fremden Grundstücken	33.476,94
<b>1.2.5</b>	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	57.449,33
<b>1.2.6</b>	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.323.298,17
<b>1.2.7</b>	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.083.737,28
<b>1.2.8</b>	Vorräte	123.067,71
<b>1.2.9</b>	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	6.736.611,69
<b>1.3</b>	<b>Finanzvermögen</b>	<b>41.867.051,67</b>
<b>1.3.2</b>	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	164.698,91
<b>1.3.3</b>	Sondervermögen	12.509.916,16
<b>1.3.4</b>	Ausleihungen	561.736,00
<b>1.3.5</b>	Wertpapiere	22.508.063,21
<b>1.3.6</b>	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	943.620,27
<b>1.3.7</b>	Privatrechtliche Forderungen	1.116.354,83
<b>1.3.8</b>	Liquide Mittel	4.062.662,29
<b>2.</b>	<b>Abgrenzungsposten</b>	<b>872.483,67</b>
<b>2.1</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>191.865,69</b>
<b>2.2</b>	<b>Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse</b>	<b>680.617,98</b>
<b>3.</b>	<b>Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)</b>	<b>0,00</b>
<b>SUMME AKTIVA</b>		<b>264.000.574,74</b>

## PASSIVA (alle Angaben in Euro)

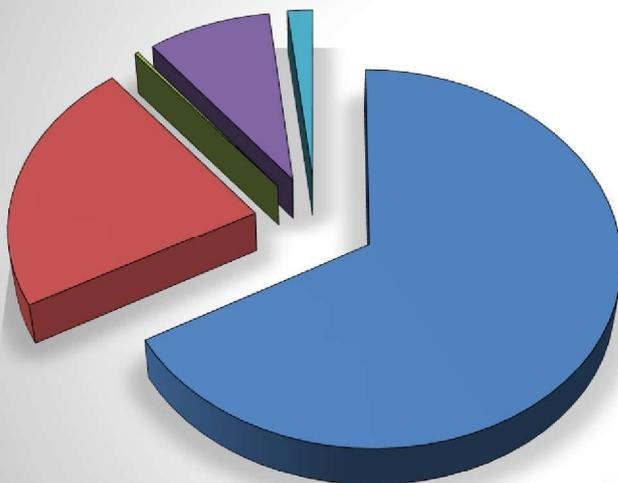
<b>1.</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>176.596.604,30</b>
<b>1.1</b>	<b>Basiskapital</b>	<b>176.093.551,09</b>
<b>1.2</b>	<b>Rücklagen</b>	<b>503.053,21</b>
<b>1.2.3</b>	Zweckgebundene Rücklagen	503.053,21
<b>2.</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>58.726.561,25</b>
<b>2.1</b>	<b>Sonderposten für Investitionszuweisungen</b>	<b>35.962.668,18</b>
<b>2.2</b>	<b>Sonderposten für Investitionsbeiträge</b>	<b>10.751.668,79</b>
<b>2.3</b>	<b>Sonderposten für Sonstiges</b>	<b>12.012.224,28</b>
<b>3.</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>665.651,38</b>
<b>3.1</b>	<b>Lohn- und Gehaltsrückstellungen</b>	<b>66.595,07</b>
<b>3.6</b>	<b>Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen</b>	<b>500.000,00</b>
<b>3.7</b>	<b>Sonstige Rückstellungen</b>	<b>99.056,31</b>
<b>4.</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>23.267.540,37</b>
<b>4.2</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen</b>	<b>22.209.384,63</b>
<b>4.4</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	<b>46.014,09</b>
<b>4.6</b>	<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>	<b>1.012.141,65</b>
<b>5.</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>4.744.217,44</b>
<b>SUMME PASSIVA</b>		<b>264.000.574,74</b>

## AKTIVA



- Immaterielles Vermögen 0,06 %
- Unbebaute Grundstücke 17,25 %
- Bebaute Grundstücke 36,67 %
- Infrastrukturvermögen 25,53 %
- Bewegliches Vermögen 1,67 %
- Anlagen im Bau 2,55 %
- sonst. Sachvermögen 0,08 %
- Finanzvermögen 15,86 %
- Abgrenzungsposten 0,33 %

## PASSIVA



- Eigenkapital 66,89 %
- Sonderposten 22,25 %
- Rückstellungen 0,25 %
- Verbindlichkeiten 8,81 %
- Passive Rechnungsabgrenzung 1,80 %

## **2. Grundsätzliche Angaben zur Bilanz und zur Bewertung**

### **Allgemeines**

Durch die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) wurde das, seit 1974 in weitgehend unveränderter Form bestehende, System der Kameralistik abgelöst.

Bereits in den 90er Jahren begann in der öffentlichen Verwaltung eine erste allgemeine Reformbewegung hin zu einem neuen Steuerungsmodell, das sich stärker betriebswirtschaftlicher Rechengrößen bediente und die kamerale Darstellung ersetzen bzw. erweitern sollte.

Der endgültige Startschuss fiel letztlich mit dem Beschluss zu einer Reform des bestehenden Haushaltsrechts am 21. November 2003 auf einer Konferenz der Innenminister in Jena. In Baden-Württemberg hat der Landtag die rechtlichen Grundlagen für das NKHR und damit für die Einführung einer kommunalen Doppik (= Doppelte Buchführung in Konten) am 22. April 2009 durch das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts geschaffen. Hierin wurde festgelegt, dass jede Kommune bis spätestens zum 01.01.2016 ihr Haushalts- und Rechnungswesen auf die neue Systematik umstellen muss. Diese Umstellungsfrist wurde im Nachgang (April 2013) um vier Jahre auf den 01.01.2020 verlängert.

Der Gemeinderat in Sinsheim hat am 18.12.2009 den Grundsatzbeschluss mit Umstellung zum 01.01.2016 gefasst. Dieser Umstellungszeitpunkt wurde aufgrund personeller Engpässe anschließend um ein Jahr auf den 01.01.2017 verschoben.

### **Drei-Komponenten-Modell**

Das zentrale Element des neuen Haushaltswesens ist das sogenannte Drei-Komponenten-Modell, bestehend aus Ergebnis- und Finanzrechnung (bzw. Ergebnis- und Finanzhaushalt auf Planungsebene) sowie der städtischen Bilanz.

Der Ergebnishaushalt stellt das Pendant zum bisherigen Verwaltungshaushalt dar und umfasst die gesamte laufende Verwaltungstätigkeit. Er beinhaltet ausschließlich Erträge und Aufwendungen und bildet dadurch den gesamten Ressourcenverbrauch (=Vermögensverbrauch) ab, der außerdem maßgeblich für die Beurteilung des Haushaltsausgleichs ist.

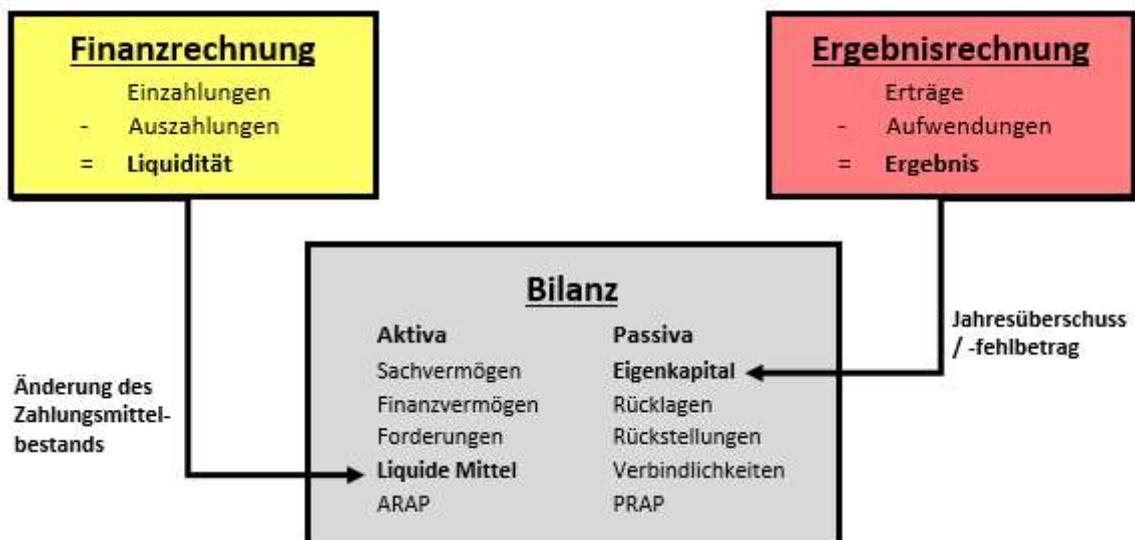
Neben den zahlungswirksamen Geschäftsvorgängen werden hier im Gegensatz zur Kameralistik auch die nicht zahlungswirksamen Vorgänge wie z.B. Abschreibungen dargestellt. Das veranschlagte Gesamtergebnis der Ergebnisrechnung zeigt an, ob

alle tatsächlich verbrauchten Ressourcen während des Haushaltsjahres auch wieder erwirtschaftet wurden. Die Ergebnisrechnung ist vergleichbar mit der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung (GuV).

Der Finanzhaushalt beinhaltet sämtliche kassenwirksamen Vorgänge in Form von Einzahlungen und Auszahlungen, die sich in drei Bestandteile untergliedern lassen:

Zum einen werden nochmals alle zahlungswirksamen Geschäftsvorgänge aus der laufenden Verwaltungstätigkeit des Ergebnishaushalts abgebildet. In einem zweiten Abschnitt sind sämtliche Maßnahmen bezüglich der städtischen Investitionstätigkeit (vergleichbar mit dem ehemaligen Vermögenshaushalt) veranschlagt. Der letzte Abschnitt des Finanzhaushalts spiegelt die Finanzierungstätigkeit mit der Aufnahme sowie der Tilgung von Krediten wider. Das Ergebnis der Finanzrechnung zeigt an, wie sich der Zahlungsmittelbestand (= Liquidität) der Stadt verändert.

Die dritte Komponente des Modells ist die Bilanz. Sie bietet einen Gesamtüberblick über das städtische Vermögen und den Stand der Schulden. In der Bilanz wird zwischen der Mittelverwendung (= Aktiva) und der Mittelherkunft (= Passiva) unterschieden. Auf der Aktiva wird das gesamte städtische Vermögen unter verschiedenen Positionen wie bspw. dem Sach- und Finanzvermögen dargestellt. Die Passiva hingegen bildet sowohl das Eigenkapital, als auch das Fremdkapital mit etwaigen Verbindlichkeiten ab und komplettiert somit die Bilanz.



### Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätze

Für die erstmalige Erstellung der Eröffnungsbilanz im NKHR sind insbesondere die gesetzlichen Regelungen in der Gemeindeordnung (GemO) und Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zu berücksichtigen.

Die Vorgehensweise für die erstmalige Bewertung inklusive etwaiger Vereinfachungsmöglichkeiten ist in § 62 GemHVO geregelt.

Gemäß § 62 Absatz 1 GemHVO sind bei den zum Stichtag der Aufstellung der Eröffnungsbilanz vorhandenen Vermögensgegenständen grundsätzlich stets die Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, anzusetzen.

Bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen ist es jedoch möglich, auf eine Inventarisierung und Aufnahme in die Bilanz abzusehen, wenn deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt. Mit Ausnahme von Vermögensgegenständen mit einem Anschaffungswert von mind. 25.000 € hat die Stadt von dieser Vereinfachungsmöglichkeit entsprechend Gebrauch gemacht und lediglich die beweglichen und immateriellen Vermögensgegenstände bilanziert, die ab dem 01.01.2011 hergestellt bzw. angeschafft wurden.

Darüber hinaus bietet § 38 Absatz 4 GemHVO die Option, dass der Oberbürgermeister eine Befreiung von der Inventur bzw. Aufnahme in die Bilanz für die beweglichen und immateriellen Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von 1.000 € (ohne Umsatzsteuer) erteilen kann. Diese Grenze wurde von der Stadt in vollem Umfang genutzt. Eine Ausnahme stellen hierbei lediglich die Betriebe gewerblicher Art dar. Dort galt zum 01.01.2017 eine Grenze von 410 € je Einzelgut.

Laut § 62 Absatz 2 GemHVO gilt die Verpflichtung zum Ansatz der Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten ebenfalls insbesondere für den Zeitraum von sechs Jahren vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz. Davor hergestellte oder angeschaffte Vermögensgegenstände können über eine Zustandsbewertung oder mittels Erfahrungswerten bewertet werden, die den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechen.

Lagen der Stadt demnach die tatsächlichen Kosten eines Vermögensgegenstandes nicht vor, so wurde für die Bewertung auf eigens ermittelte bzw. vorhandene Erfahrungswerte des „Leitfadens zur Bilanzierung“ zurückgegriffen. Dieser landesweite Leitfaden beinhaltet zentrale Hinweise und Empfehlungen und wurde von Vertretern aus Gemeinden, Städten und Landkreisen sowie von Vertretern der kommunalen Landesverbände, des Datenverarbeitungsverbands, der Gemeindeprüfungsanstalt und des Innenministeriums erarbeitet und ist außerdem mit der Lenkungsgruppe NKHR abgestimmt.

Nach § 62 Absatz 3 GemHVO besteht bei Vermögensgegenständen, die vor dem 31.12.1974 angeschafft bzw. hergestellt wurden, ein Wahlrecht. D.h. die Erfahrungswerte können entweder mit den Preisverhältnissen zum 01.01.1974 angesetzt werden oder es kann auf das tatsächliche Anschaffungs- oder Herstellungsjahr zurückindiziert werden.

Die Stadt hat sich - soweit möglich - bei der Bewertung dazu entschieden, die Rückindizierung grundsätzlich auf den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungszeit-

punkt vorzunehmen. Liegt dieser nicht vor, so wird er durch verschiedene Anhaltspunkte geschätzt. Es wird in diesen Fällen unterstellt, dass die Anschaffung oder Herstellung zum 01.01. des jeweiligen Jahres erfolgte (Fiktion) und ab diesem Zeitpunkt abgeschrieben.

Gemäß § 62 Absatz 4 GemHVO können bei Grundstücken, insbesondere bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Grünflächen und Straßengrundstücken, örtliche Durchschnittswerte angesetzt werden. So wurden bei der Stadt solche Durchschnittswerte seitens des Flächenmanagements in einer Gutachterausschusssitzung für sämtliche betroffene Nutzungsarten gebildet.

Auch bei der Bewertung von Straßen können Erfahrungswerte für die einzelnen Straßenarten ermittelt oder Pauschalwerte angesetzt werden (siehe 3.2 Infrastrukturvermögen).

Außerdem besteht hiernach bei Waldflächen die Möglichkeit, für den Aufwuchs zwischen 7.200 und 8.200 Euro je Hektar (in Sinsheim Festlegung auf 7.200 €) und für die Grundstücksfläche 2.600 Euro je Hektar als Pauschalwerte anzusetzen sofern die tatsächlichen Anschaffungskosten nicht bekannt sind.

Des Weiteren wurde gemäß § 62 Absatz 6 Satz 3 GemHVO grundsätzlich auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz verzichtet.

Neben den gesetzlichen Vorgaben wurde insbesondere der „Leitfaden zur Bilanzierung“ für die Bewertung und Aufstellung der Eröffnungsbilanz herangezogen. Grundlage für die Stadt war die 2. Auflage vom August 2014, als zum Zeitpunkt des Stichtags für die Eröffnungsbilanz aktuellste Version.

Aus den allgemeinen Vorgaben im „Leitfaden zur Bilanzierung“ und den örtlichen Besonderheiten hat die Stadt schlussendlich noch eigene Bilanzierungsrichtlinien erstellt, welche die angewandten Vorgehensweisen erläutern:

- Bilanzierungsrichtlinie für die Erfassung und Bewertung des unbeweglichen Vermögens der Stadt Sinsheim
- Bilanzierungsrichtlinie für die Erfassung und Bewertung des sonstigen Vermögens (ohne Sachvermögen) und der Schulden
- Inventurrichtlinie für die Erfassung und Bewertung des beweglichen Vermögens der Stadt Sinsheim

### 3. Erläuterungen zu den Aktivposten der Bilanz

#### 3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>156.677,50 €</b>
--	---------------------

Hierbei handelt es sich um sämtliche nicht körperliche, einzeln existente und selbständig bewertbare Vermögensgegenstände, die keine Sachen im Sinne von § 90 BGB sind, wie z.B. Lizenzen und Software. Immaterielles Vermögen darf nur bilanziert werden, wenn es entgeltlich erworben wurde.

- Zu beachten ist, dass hier die Vereinfachungsmöglichkeiten zur Bilanzierung von immateriellen und beweglichen Vermögensgegenständen angewandt wurden (Anschaffung innerhalb des Sechs-Jahres-Zeitraums vor Eröffnungsbilanz, Wertgrenze 1.000 € ohne Umsatzsteuer -> siehe „2. Grundsätzliche Angaben zur Bilanz und zur Bewertung“).

#### 3.2 Sachvermögen

<b>Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</b>	<b>45.549.370,15 €</b>
--	------------------------

Gemäß § 72 Bewertungsgesetz gelten Grundstücke grundsätzlich als unbebaut, wenn sich darauf keine benutzbaren Gebäude befinden bzw. die Zweckbestimmung und der Wert eines Gebäudes gegenüber dem Grund und Boden von untergeordneter Bedeutung sind.

Hierzu zählen die folgenden Nutzungsarten:

- Grünflächen – 1.848.521,96 €  
Unter die Grünflächen fallen sämtliche Anlagen und Erholungsflächen einschließlich Aufwuchs, Aufbauten (z.B. Wege, Zäune) und Ausstattung (z.B. Sitzbänke, Spielgeräte).
- Ackerland – 7.733.551,63 €  
Hier sind alle landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Grundstücke abgebildet (z.B. Acker, Streuobstwiesen).
- Wald, Forsten – 20.020.664,05 €  
Diese Position beinhaltet sämtliche forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke mit dem dazugehörigen Aufwuchs. Aufgrund des Grundsatzes der nachhaltigen Forstwirtschaft wird der Aufwuchs ebenfalls nicht abgeschrieben, sondern

bleibt mit einem festen Wert in der Bilanz. Gemäß § 2 Landeswaldgesetz handelt es sich beim Wald um jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten demnach jedoch auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze sowie Holzlagerplätze.



<i>Städtischer Wald</i>	<i>Restbuchwert 01.01.2017</i>
<i>Grund und Boden</i>	5.381.250,33 €
<i>Aufwuchs</i>	14.639.413,72 €
<b>Gesamtwert</b>	<b>20.020.664,05 €</b>

- Sonstige unbebaute Grundstücke – 15.946.632,51 €

Zu den sonstigen unbebauten Grundstücken zählen alle nicht bebauten Grundstücke, die keiner der oben genannten Kategorien zuzuordnen sind. Hier sind insbesondere Erbbaugrundstücke und Bauplätze enthalten.

<b>Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</b>
--

<b>96.800.352,38 €</b>
------------------------

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden (§ 74 Bewertungsgesetz). Diese sind den einzelnen Nutzungen entsprechend zuzuordnen (jeweils inklusive Grund und Boden):

- Wohnbauten – 5.166.062,10 €

Hier sind sämtliche Gebäude abgebildet, die ausschließlich bzw. hauptsächlich Wohnzwecken dienen.

- Soziale Einrichtungen – 9.486.964,40 €  
Insbesondere Abbildung der Kindergärten.



<b>Städtischer Kindergarten in Ehrstädt</b>	<b>Restbuchwert 01.01.2017</b>
Grund und Boden	55.758,71 €
Gebäude	183.208,07 €
Außenanlage	6.111,92 €
<b>Gesamtwert</b>	<b>245.078,70 €</b>



<b>Städtischer Kindergarten in Hasselbach</b>	<b>Restbuchwert 01.01.2017</b>
Grund und Boden	43.725,00 €
Gebäude	0,00 €
Außenanlage	7.575,00 €
<b>Gesamtwert</b>	<b>51.300,00 €</b>



<b>Städtischer Kindergarten in Dühren</b>	<b>Restbuchwert 01.01.2017</b>
Grund und Boden	148.386,00 €
Gebäude	12.483,46 €
Außenanlage	6.185,45 €
<b>Gesamtwert</b>	<b>167.054,91 €</b>

- Schulen – 43.589.201,95 €



<b>Carl-Orff-Schule in Sinsheim</b>	<b>Restbuchwert 01.01.2017</b>
Grund und Boden	450.517,22 €
Gebäude	6.990.095,38 €
Außenanlage	67.789,00 €
<b>Gesamtwert</b>	<b>7.508.401,60 €</b>



<b>Grundschule in Waldangeloch</b>	<b>Restbuchwert 01.01.2017</b>
Grund und Boden	228.371,76 €
Gebäude	283.398,24 €
Außenanlage	465.143,53 €
<b>Gesamtwert</b>	<b>976.913,53 €</b>

- Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen – 26.871.804,84 €  
Mehrzweckhallen, sämtliche Sportanlagen und Spielplätze.



<b>alla hopp!-Anlage in Sinsheim</b>	<b>Restbuchwert 01.01.2017</b>
Grund und Boden	46.781,00 €
Aufwuchs / Aufbau	1.374.426,57 €
Ausstattung	611.213,75 €
<b>Gesamtwert</b>	<b>1.985.640,32 €</b>



<b>Mehrzweckhalle in Eschelbach</b>	<b>Restbuchwert 01.01.2017</b>
Grund und Boden	854.165,00 €
Gebäude	322.365,35 €
Außenanlage	106.010,06 €
<b>Gesamtwert</b>	<b>1.282.540,41 €</b>



<b>Kreuzgrundhalle in Rohrbach</b>	<b>Restbuchwert 01.01.2017</b>
Grund und Boden	145.475,47 €
Gebäude	658.644,19 €
Außenanlage	19.608,87 €
<b>Gesamtwert</b>	<b>823.728,53 €</b>

- Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude – 11.686.319,09 €  
Neben dem Rathaus in Sinsheim und den einzelnen Verwaltungsstellen beinhaltet diese Position u.a. auch die Feuerwehrgerätehäuser.



<b>Rathaus in Sinsheim</b>	<b>Restbuchwert 01.01.2017</b>
Grund und Boden	278.700,00 €
Gebäude	3.750.470,13 €
Außenanlage	86.528,64 €
<b>Gesamtwert</b>	<b>4.115.698,77 €</b>



<b>Verwaltungsstelle in Hilsbach</b>	<b>Restbuchwert 01.01.2017</b>
Grund und Boden	81.885,25 €
Gebäude	0,00 €
Außenanlage	63.409,01 €
<b>Gesamtwert</b>	<b>145.294,26 €</b>



<b>Verwaltungsstelle in Adersbach</b>	<b>Restbuchwert 01.01.2017</b>
Grund und Boden	10.215,00 €
Gebäude	0,00 €
Außenanlage	0,00 €
<b>Gesamtwert</b>	<b>10.215,00 €</b>

Folgende Abschreibungsdauern wurden bei den Gebäuden festgelegt:

<b>Gebäudeart</b>	<b>Abschreibungsdauer</b>
Gebäude massiv	60 Jahre
Gebäude, sonstige Bauweise (bspw. Garagen, Nebengebäude, Schuppen, Weinberghäuschen, Toilettenhäuschen, Gewächshaus, Pavillon)	30 Jahre
Gebäude, teilmassiv	40 Jahre
Gebäude, aus Holz, Blech- und Glaskonstruktionen, Leichtbauweise	30 Jahre

**Infrastrukturvermögen**

**67.396.998,25 €**

Das Infrastrukturvermögen umfasst neben dem Grund und Boden u.a. Straßen, Wege, Plätze, Verkehrsanlagen, Brücken, Friedhöfe und sonstige Bauten. Im Folgenden die größten Positionen mit den anteiligen Werten:

- Grund und Boden des Infrastrukturvermögens – 17.744.201,71 €
- Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen – 10.733.916,32 €



<i><b>Fußgängersteg am Bahnhof in Sinsheim</b></i>	<i><b>Restbuchwert 01.01.2017</b></i>
<i><b>Gesamtwert</b></i>	<i><b>3.577.873,72 €</b></i>



<i><b>Elsenzbrücke in Hoffenheim</b></i>	<i><b>Restbuchwert 01.01.2017</b></i>
<i><b>Gesamtwert</b></i>	<i><b>34.038,35 €</b></i>

- Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen – 35.938.003,46 €  
Abbildung des Aufbaus sämtlicher Gemeindestraßen und Feldwege sowie der innerörtlichen Kreis- und Landesstraßen mit zugehörigem Straßenzubehör (z.B. Beleuchtung, Lichtsignalanlagen, Beschilderung).



<i>Neulandstraße / In der Au in Sinsheim / Steinsfurt</i>	<i>Restbuchwert 01.01.2017</i>
<i>Grund und Boden</i>	192.678,58 €
<i>Aufbau</i>	2.893.515,44 €
<i>Hochwertiges Straßenzubehör</i>	150.188,45 €
<b>Gesamtwert</b>	<b>3.236.382,47 €</b>

- Wasserbauliche Anlagen – 1.043.928,94 €  
Insbesondere Auflistung der Hochwasserrückhaltebecken.



<i>Hochwasserrückhaltebecken „Reihen- bach“ in Reihen</i>	<i>Restbuchwert 01.01.2017</i>
<b>Gesamtwert</b>	<b>20.494,28 €</b>

- Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen – 1.053.893,29 €  
Beinhaltet alle Friedhöfe mit Leichenhallen, Wegen und Grünflächen.



<i>Friedhof in Steinsfurt</i>	<i>Restbuchwert 01.01.2017</i>
Grund und Boden	63.010,00 €
Gebäude	0,00 €
Außenanlage	42.766,51 €
<b>Gesamtwert</b>	<b>105.776,51 €</b>

- Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens – 842.899,52 €  
Hauptsächlich Buswartehäuschen und Brunnen.



<i>Buswartehäuschen in Weiler</i>	<i>Restbuchwert 01.01.2017</i>
<b>Gesamtwert</b>	<b>877,87 €</b>



<b>Busbahnhof in Sinsheim</b>	<b>Restbuchwert 01.01.2017</b>
<b>Gesamtwert</b>	<b>0,00 €</b>

Das Amt für Infrastruktur der Stadt Sinsheim hat für jede Straßenart eigene Durchschnittspreise pro m<sup>2</sup> ermittelt:

<b>Straßenart</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Auf 2009 indizierter Ø-m<sup>2</sup>-Preis</b>	<b>Nutzungsdauer</b>
<b>I</b>	Schnellstraße/Industriesammelstraße	118,36 €/m <sup>2</sup>	25
<b>II</b>	Hauptverkehrsstraße, Industriestraßen, Straßen im Gewerbegebiet	87,70 €/m <sup>2</sup>	34
<b>III a</b>	Wohnsammelstraßen	90,42 €/m <sup>2</sup>	43
<b>III b</b>	Verkehrswege mit hochwertigem Pflasterausbau	172,96 €/m <sup>2</sup>	43
<b>IV a/b</b>	Anliegerstraßen und Fußgängerzonen, sowie befahrbare Wohnwege/Fußwege	69,07 €/m <sup>2</sup>	50
<b>IV c</b>	Asphaltierte/betonierte Feldwege, Radwege	37,79 €/m <sup>2</sup>	50
<b>V</b>	Nicht asphaltierte/betonierte Feldwege	18,15 €/m <sup>2</sup>	17
<b>VI</b>	Erd- und Wiesenwege	-	-

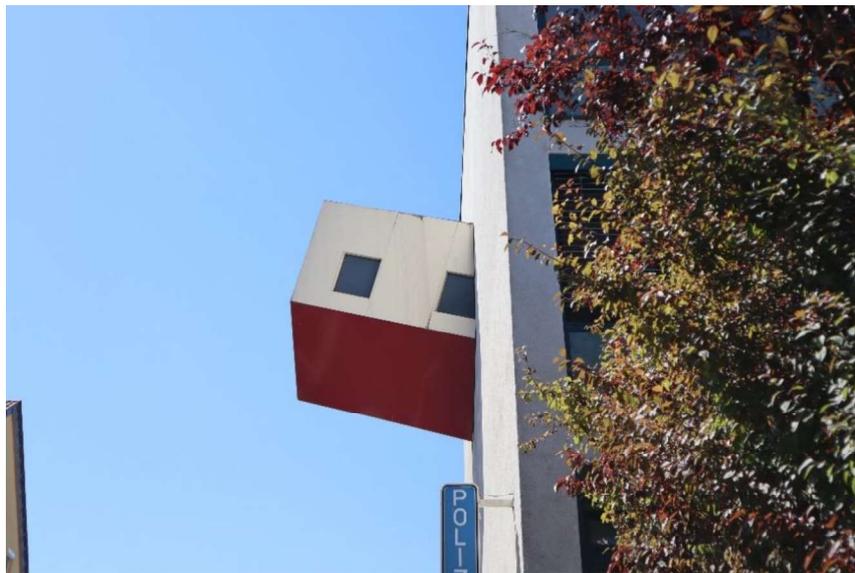
<b>Bauten auf fremden Grundstücken</b>	<b>33.476,94 €</b>
--	--------------------

Hierbei handelt es sich um die Bauten auf fremdem Grund und Boden. In Sinsheim ist hier lediglich ein Vermögensgegenstand betroffen.

**Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler**
**57.449,33 €**

Hierzu gehören Kunstgegenstände, wie z.B. Gemälde und Skulpturen, sowie Bau- und Bodendenkmäler nach denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen.

- Zu beachten ist, dass hier die Vereinfachungsmöglichkeiten zur Bilanzierung von immateriellen und beweglichen Vermögensgegenständen angewandt wurden (Anschaffung innerhalb des Sechs-Jahres-Zeitraums vor Eröffnungsbilanz, Wertgrenze 1.000 € ohne Umsatzsteuer -> siehe „2. Grundsätzliche Angaben zur Bilanz und zur Bewertung“).



<i>Kunstgegenstand „Hausgeburt“</i>	<i>Restbuchwert 01.01.2017</i>
<b>Gesamtwert</b>	<b>22.480,56 €</b>

**Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge**
**3.323.298,17 €**

Der werthaltig größte Bereich des beweglichen Vermögens wird unter dieser Position abgebildet. Insbesondere enthalten sind der Fuhrpark des Baubetriebshofs und der Feuerwehr.

- Zu beachten ist, dass hier die Vereinfachungsmöglichkeiten zur Bilanzierung von immateriellen und beweglichen Vermögensgegenständen angewandt wurden (Anschaffung innerhalb des Sechs-Jahres-Zeitraums vor Eröffnungsbilanz, Wertgrenze 1.000 € ohne Umsatzsteuer -> siehe „2. Grundsätzliche Angaben zur Bilanz und zur Bewertung“).
- Um größere Anschaffungen im Bereich des Fuhrparks für die Eröffnungsbilanz nicht außer Acht zu lassen, wurde folgende Ausnahme von o.g. Vereinfachungsmöglichkeiten angewandt:

chungsmöglichkeit vorgenommen: Bei Anschaffungen vor dem 01.01.2011 beträgt die Wertgrenze 25.000 € (ohne Umsatzsteuer).



<b>Bauhoffahrzeug „Holder C250“</b>	<b>Restbuchwert 01.01.2017</b>
<b>Gesamtwert</b>	<b>57.266,99 €</b>



<b>Feuerwehrfahrzeug „Drehleiter DLK 23/12“</b>	<b>Restbuchwert 01.01.2017</b>
<b>Gesamtwert</b>	<b>552.420,56 €</b>

<b>Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>	<b>1.083.737,28 €</b>
---	-----------------------

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung stellt einen weiteren Teil des beweglichen Vermögens dar. Dazu zählen bspw. sämtliche Einrichtungsgegenstände in den öffentlichen Gebäuden oder die EDV-Ausstattung.

- Zu beachten ist, dass hier die Vereinfachungsmöglichkeiten zur Bilanzierung von immateriellen und beweglichen Vermögensgegenständen angewandt wurden (Anschaffung innerhalb des Sechs-Jahres-Zeitraums vor Eröffnungsbilanz, Wertgrenze 1.000 € ohne Umsatzsteuer -> siehe „2. Grundsätzliche Angaben zur Bilanz und zur Bewertung“).

<b>Vorräte</b>	<b>123.067,71 €</b>
----------------	---------------------

Vorräte sind Roh- (Streusalz), Hilfs- und Betriebsstoffe (Heizöl), die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Stadt dienen. Sie werden zum späteren Verkauf, Verbrauch oder zur späteren Verwendung erworben oder hergestellt.

- Streusalz – 3.692,81 €
- Heizöl – 119.374,90 €

<b>Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau</b>	<b>6.736.611,69 €</b>
---	-----------------------

Unter dieser Bilanzposition werden Vermögensgegenstände der Anlagenbuchhaltung ausgewiesen, die zum Stichtag der Eröffnungsbilanz noch nicht fertiggestellt waren. Diese sogenannten „Anlagen im Bau“ werden erst nach Fertigstellung der jeweiligen Bilanzposition zugeordnet und entsprechend der Nutzungsdauer abgeschrieben.



<b>Dr. Sieber-Halle in Sinsheim (während der Bauphase)</b>	<b>Restbuchwert 01.01.2017</b>
Grund und Boden	771.791,93 €
Gebäude	0,00 € <sup>1</sup>
Außenanlage	0,00 € <sup>2</sup>
<b>Gesamtwert</b>	<b>771.791,93 €</b>

### 3.3 Finanzvermögen

<b>Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen</b>	<b>164.698,91 €</b>
---	---------------------

Beteiligungen im gemeindewirtschaftsrechtlichen Sinn liegen vor, wenn die Kommune Anteile an einem rechtlich selbständigen Unternehmen erwirbt, mit der Absicht, einen dauerhaften Einfluss auf die Betriebsführung des Unternehmens zur Aufgabenerfüllung auszuüben.

Die Stadt ist an keinem verbundenen Unternehmen (mit beherrschenden Einfluss) beteiligt, allerdings an mehreren sonstigen Beteiligungen. Bei diesen kann die Stadt keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben. Sie hat somit keine Mehrheit der Stimmenrechte. Sie hält allerdings zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile. Hierunter fallen auch die Mitgliedschaften bei Zweckverbänden.

- Beteiligung Badischer Gemeindeversicherungsverband – 3.450,00 €
- Beteiligung KliBA gGmbH – 2.600,00 €

<sup>1</sup> Kein Restbuchwert zum 01.01.2017, da die Stadthalle im Zuge der Generalsanierung bereits 2015 komplett entkernt wurde. Fertigstellung der neuen „Dr. Sieber-Halle“ erst nach der Eröffnungsbilanz.

<sup>2</sup> Ebenso zu diesem Zeitpunkt keine werthaltige Außenanlage vorhanden. Fertigstellung erst nach der Eröffnungsbilanz.

- Beteiligung Regionales Rechenzentrum Heidelberg GbR – 88.030,49 €
- Zweckverband KIVBF – 35.982,42 €
- Zweckverband High-Speed-Netz (Fibernet) – 34.626,00 €

<b>Sondervermögen</b>	<b>12.509.916,16 €</b>
-----------------------	------------------------

Als Sondervermögen werden sämtliche Eigenbetriebe geführt, welche über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen und eine gesonderte Buchführung mit eigenem Wirtschaftsplan vorweisen. Einziger Eigenbetrieb der Stadt sind die Stadtwerke mit den einzelnen Betriebszweigen.



- Eigenbetrieb Stadtwerke Sinsheim - Wasserversorgung – 3.012.700,63 €
- Eigenbetrieb Stadtwerke Sinsheim - Beteiligung – 9.360.655,53 €
- Eigenbetrieb Stadtwerke Sinsheim - Freibad – 136.560,00 €

<b>Ausleihungen</b>	<b>561.736,00 €</b>
---------------------	---------------------

Ausleihungen sind Finanzforderungen mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr wie bspw. Darlehen sowie Hypotheken. Sie dienen zur Finanzierung von Investitionen Dritter im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung. Genossenschaftsanteile gelten ebenfalls als Ausleihungen.

- Ausleihung Raiffeisenbank Kraichgau eG – 520,00 €
- Ausleihung Volksbank Kraichgau eG – 1.716,00 €
- Ausleihung Messe GmbH – 527.000,00 €
- Ausleihung Baugenossenschaft Sinsheim eG – 32.000,00 €
- Ausleihung Bürger Energiegenossenschaft Ad eG – 500,00 €

<b>Wertpapiere</b>	<b>22.508.063,21 €</b>
--------------------	------------------------

Die Stadt verfügt über keine Wertpapiere wie bspw. Aktien oder Investmentfonds. Jedoch beinhaltet diese Bilanzposition auch sonstige Einlagen, z.B. in Form von Festgeldern, die nicht jederzeit als Zahlungsmittel verwendet werden können. Insbesondere wird hier auch das Vermögen der einzelnen Stiftungen abgebildet.

- Festgeldanlagen Sparkasse Kraichgau – 20.000.000,00 €
- Festgeldanlagen Volksbank Kraichgau – 2.000.000,00 €
- Bankkonto u.a. Miet- / Pachtkaution – 5.010,00 €
- Ernst-Geiser-Stiftung Festgeldanlage – 108.959,82 €
- Genussschein Ernst-Ziegler-Stiftung – 120.000,00 €
- Ernst-Ziegler-Stiftung Festgeldanlage – 28.228,16 €
- Genussschein Hockenberger-Strauß-Stiftung – 100.000,00 €
- Ho.-Strauß-Stiftung Festgeldanlage – 44.826,94 €
- Genussschein Prof. Dr. August-Karolus-Stiftung – 70.000,00 €
- Prof. Dr. August-Karolus-Stiftung Festgeldanlage – 31.038,29 €

<b>Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen</b>	<b>943.620,27 €</b>
--	---------------------

Grundlage für öffentlich-rechtliche Forderungen bilden gesetzliche Vorschriften. Dabei handelt es sich insbesondere um Steuern, Gebühren oder Beiträge, welche (noch) nicht beglichen wurden. Bei Transferleistungen handelt es sich insbesondere um Zuweisungen im sozialen Bereich. Im Folgenden die größten Positionen:

- Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen – 304.437,93 €
- Steuerforderungen – 759.457,26 €
- Einzelwertberichtigung Steuerforderungen – -217.274,01 €
- Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen Bußgelder – 141.385,71 €

<b>Privatrechtliche Forderungen</b>
-------------------------------------

<b>1.116.354,83 €</b>
-----------------------

Eine privatrechtliche Forderung stellt das Recht dar, aufgrund eines Schuldverhältnisses (z.B. vertraglich) von einem Dritten eine Leistung zu fordern bzw. verlangen zu können. Die häufigsten Fälle beziehen sich dabei auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit Kaufverträgen, Schadensersatzleistungen oder Miete. Jedoch wird hier u.a. auch der Kassenvorgriff der Stadtwerke auf die Einheitskasse abgebildet. Die Größten Beträge entfallen auf folgende Positionen:

- Forderungen aus privatrechtlichen Lieferungen u. Leistungen – 635.657,70 €
- Übrige privatrechtliche Forderungen – 84.804,12 €
- Kassenvorgriff Stadtwerke Sinsheim– 395.475,09 €

<b>Liquide Mittel</b>
-----------------------

<b>4.062.662,29 €</b>
-----------------------

Gemäß Kontenrahmen Baden-Württemberg werden die liquiden Mittel unterschieden in Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten, Kassenbestand und Handvorschüsse. Liquide Mittel sind kurzfristig bzw. jederzeit verfügbar.

- Sparkasse Girokonto – 3.728.671,48 €
- Volksbank Girokonto – 171.570,26 €
- Raiffeisenbank Girokonto – 75.334,84 €
- Sparkasse Mensa THS Girokonto – 6.839,21 €
- Sparkasse ISU Girokonto – 72.375,66 €
- Barkasse – 3.500,84 €
- Zahlstellen – 3.810,00 €
- Handvorschüsse – 560,00 €

### **3.4 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten**

<b>Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>191.865,69 €</b>
--	---------------------

Im Hinblick auf eine periodengerechte Zuordnung von Geschäftsvorfällen werden Rechnungsabgrenzungsposten gebildet. Von einer aktiven Rechnungsabgrenzung ist die Rede, wenn vor dem Bilanzstichtag (bei der Eröffnungsbilanz 01.01.2017) Auszahlungen geleistet werden, die wirtschaftlich dem neuen Haushaltsjahr als Aufwand zuzurechnen sind. Dies betrifft jeweils die Beamtenbezüge für den Monat Januar.

### **3.5 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse**

<b>Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse</b>	<b>680.617,98 €</b>
--	---------------------

Gemäß § 40 Absatz 4 Satz 1 GemHVO sollen von der Gemeinde geleistete Investitionszuschüsse als Sonderposten bilanziert und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden. Es besteht jedoch nach § 62 Absatz 6 Satz 3 GemHVO die Vereinfachungsmöglichkeit in der Eröffnungsbilanz auf einen Ansatz verzichten zu können. Hiervon hat die Stadt Sinsheim Gebrauch gemacht.

Laut Leitfaden zur Bilanzierung soll jedoch auf einen Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse nicht verzichtet werden, wenn Investitions- und Tilgungsumlagen an Zweckverbände geleistet wurden. Daher wird hier die Tilgungsumlage an den Zweckverband „Hochwasserschutz Elsenz-Schwarzach“ entsprechend abgebildet.

## 4 Erläuterungen zu den Passivposten der Bilanz

### 4.1 Eigenkapital

<b>Basiskapital</b>	<b>176.093.551,09 €</b>
---------------------	-------------------------

Das Basiskapital ist die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite (§ 61 Nr. 6 GemHVO).

<b>Rücklagen</b>	<b>503.053,21 €</b>
------------------	---------------------

Im NKHR können verschiedene Rücklagen gebildet werden. Dabei wird unterschieden zwischen Rücklagen aus Ergebnisüberschüssen der Vorjahre (in Eröffnungsbilanz nicht möglich) und zweckgebundenen Rücklagen.

Bei den hier abgebildeten Rücklagen handelt es sich ausschließlich um den „Nettobetrag“ des Stiftungsvermögens der jeweiligen Stiftungen, das heißt die Differenz zwischen Aktiva und Passiva zum Ausgleich der Bilanz.

Die Allgemeine Rücklage aus der Kameralistik existiert im NKHR nicht mehr.

- Ernst-Geiser-Stiftungskapital – 76.693,78 €
- Ernst-Ziegler-Stiftungskapital – 82.750,06 €
- Hockenberger-Strauß-Stiftungskapital – 108.767,62 €
- Prof. Dr. August-Karolus-Stiftungskapital – 92.000,00 €
- Ernst-Geiser-Stiftung Kapitalerhaltungsrücklage – 32.266,04 €
- Ernst-Ziegler-Stiftung Kapitalerhaltungsrücklage – 43.939,17 €
- Hockenberger-Strauß-Stiftung Kapitalerhaltungsrücklage – 30.602,44 €
- Prof. Dr. August-Karolus-Stiftung Kapitalerhaltungsrücklage – 7.107,20 €
- Ernst-Ziegler-Stiftung Ergebnissrücklage – 21.538,93 €

- Hockenberger-Strauß-Stiftung Ergebnismrücklage – 5.456,88 €
- Prof. Dr. August-Karolus-Stiftung Ergebnismrücklage – 1.931,09 €

## 4.2 Sonderposten

Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge, sowie Spenden für Investitionen oder der Wert eines unentgeltlich erhaltenen Vermögensgegenstandes werden als Sonderposten in der Bilanz abgebildet. Die Sonderposten werden zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen bilanziert und stellen weder eindeutig Eigenkapital noch Fremdkapital dar. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt analog zur Abschreibung der damit finanzierten Vermögensgegenstände.

Ein erheblicher Anteil der in der Bilanz dargestellten Sonderposten sind Zuschüsse bzw. Schenkungen der Dietmar-Hopp-Stiftung. Insgesamt macht dies einen Betrag von 14.544.848,92 € aus, verteilt auf die Positionen „Sonderposten für Investitionszuweisungen (vom übrigen Bereich)“ und „Sonderposten für Sonstiges“.

<b>Sonderposten für Investitionszuweisungen</b>	<b>35.962.668,18 €</b>
---	------------------------

Hierbei handelt es sich um – in der Regel zweckgebundene – Zuweisungen zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen. Diese werden jeweils unterteilt nach der entsprechenden Herkunft. Die wichtigsten Bereiche sind im Folgenden aufgelistet:

- Zuweisungen v. Bund – 3.319.987,91 €
- Zuweisungen v. Land – 16.680.990,13 €
- Zuweisungen v. übrigen Bereich – 14.544.550,74 €

<b>Sonderposten für Investitionsbeiträge</b>	<b>10.751.668,79 €</b>
--	------------------------

Hierunter fallen die Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach KAG, welche von den Grundstückseigentümern für die Herstellung von öffentlichen Einrichtungen (Straßen, Wege, Grünflächen) erhoben werden.

<b>Sonderposten für Sonstiges</b>	<b>12.012.224,28 €</b>
-----------------------------------	------------------------

Sämtliche Sonderposten im Zusammenhang mit einem unentgeltlichen Erwerb (Sachspenden oder Geldspenden mit investivem Verwendungszweck) werden unter dieser Position bilanziert.

### **4.3 Rückstellungen**

Gemäß § 90 Absatz 2 GemO sind für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen Rückstellungen zu bilden. Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist. § 41 GemHVO unterscheidet zwischen verschiedenen Arten von Pflichtrückstellungen und Wahrrückstellungen.

<b>Lohn- und Gehaltsrückstellungen</b>	<b>66.595,07 €</b>
--	--------------------

Diese Rückstellungen werden insbesondere für Personalfälle in Altersteilzeit gebildet. Im sogenannten Blockmodell erfolgt eine Aufteilung in Beschäftigungs- und Freizeitphase. Die Rückstellungsbildung erfolgt in der Beschäftigungsphase, die entsprechende Auflösung in der anschließenden Freistellungsphase. Zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz gibt es bei der Stadt Sinsheim lediglich zwei aktive Fälle der Altersteilzeit.

<b>Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen</b>	<b>500.000,00 €</b>
--	---------------------

Bei dieser Rückstellung handelt es sich um eine drohende Verpflichtung der Ausfallhaftung bei der Wohnbauförderung.

<b>Sonstige Rückstellungen</b>	<b>99.056,31 €</b>
--------------------------------	--------------------

Hier wird eine Rückstellung für die Stilllegung des Erdlagers „Franzosenbrunnen“ gebildet. Da es sich nicht um eine Abfall-, sondern um eine Erdaushub- und Bau-schuttdeponie handelt, wurden eine Wahrrückstellung gebildet.

#### 4.4 Verbindlichkeiten

Im Gegensatz zu Rückstellungen sind Verbindlichkeiten der Höhe und der Fälligkeit nach feststehende Verpflichtungen.

<b>Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen</b>	<b>22.209.384,63 €</b>
--	------------------------

Hierbei handelt es sich um Geldbeträge von Dritten, die verzinst zurückzuzahlen sind.

<b>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	<b>46.014,09 €</b>
---	--------------------

Hierzu zählen Verpflichtungen aus einzelnen Verträgen (Kauf- und Werkverträge sowie Dienstleistungsverträge) bei denen die Leistung erbracht wurde, die vorliegende Rechnung jedoch noch nicht beglichen ist.

<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>	<b>1.012.141,65 €</b>
-----------------------------------	-----------------------

Dies ist ein Sammel- und Auffangposten für sämtliche Verbindlichkeiten, die nicht einer expliziten Verbindlichkeitsposition zugeordnet werden können, wie bspw. offene Posten aus ungeklärten Zahlungseingängen.

#### 4.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

<b>Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>4.744.217,44 €</b>
---	-----------------------

Im Hinblick auf eine periodengerechte Zuordnung von Geschäftsvorfällen werden Rechnungsabgrenzungsposten gebildet. Von einer passiven Rechnungsabgrenzung ist die Rede, wenn vor dem Bilanzstichtag (bei der Eröffnungsbilanz 01.01.2017) Einzahlungen eingehen, die wirtschaftlich dem neuen Haushaltsjahr als Ertrag zuzurechnen sind. Dies betrifft insbesondere die Grabnutzungsgebühren im Friedhofsweisen.

- Passive Rechnungsabgrenzung Grabnutzungsgebühren – 4.380.218,89 €

## 5 Pflichtanlagen und Anhang<sup>3</sup>

### 5.1 Vermögensübersicht

Vermögen		Anschaffungs- und Herstel- lungskosten	Vermögensver- änderungen (kumulierte Ab- schreibungen)	Restbuchwerte zum 01.01.2017
<b>1.</b>	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>230.835,20</b>	<b>-74.157,70</b>	<b>156.677,50</b>
<b>2.</b>	<b>Sachvermögen (ohne Vorräte)</b>	<b>337.609.023,13</b>	<b>-116.627.728,94</b>	<b>220.981.294,19</b>
2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	46.105.536,02	-556.165,87	45.549.370,15
2.2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	127.779.565,34	-30.979.212,96	96.800.352,38
2.3.	Infrastrukturvermögen	149.249.299,69	-81.852.301,44	67.396.998,25
2.4.	Bauten auf fremden Grundstücken	36.855,35	-3.378,41	33.476,94
2.5.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	204.293,46	-146.844,13	57.449,33
2.6.	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	5.816.124,93	-2.492.826,76	3.323.298,17
2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.680.736,65	-596.999,37	1.083.737,28
2.8.	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	6.736.611,69	0,00	6.736.611,69
<b>3.</b>	<b>Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)</b>	<b>35.744.414,28</b>	<b>0,00</b>	<b>35.744.414,28</b>
3.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00
3.2.	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	164.698,91	0,00	164.698,91
3.3.	Sondervermögen	12.509.916,16	0,00	12.509.916,16
3.4.	Ausleihungen	561.736,00	0,00	561.736,00
3.5.	Wertpapiere	22.508.063,21	0,00	22.508.063,21
<b>Insgesamt</b>		<b>373.584.272,61</b>	<b>-116.701.886,64</b>	<b>256.882.385,97</b>

<sup>3</sup> Sämtliche Angaben in €.

## 5.2 Schuldenübersicht

### Kernhaushalt:

Art der Schulden		Stand 01.01.2017	davon Tilgungszahlungen mit einem Zahlungsziel		
			bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
<b>1.1.</b>	<b>Anleihen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>1.2.</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</b>	<b>22.209.384,63</b>	<b>1.036.608,24</b>	<b>5.678.424,15</b>	<b>15.494.352,24</b>
1.2.1	Bund	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.2	Land	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3	Gemeinden und Gemeindeverbände	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.4	Zweckverbände und dergleichen	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.5	Kreditinstitute	21.571.664,46	1.010.242,24	5.067.069,98	15.494.352,24
1.2.6	sonstige Bereiche	637.720,17	26.366,00	611.354,17	0,00
<b>1.3.</b>	<b>Kassenkredite</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
1.4.	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>1.</b>	<b>Gesamtschulden Kernhaushalt</b>	<b>22.209.384,63</b>	<b>1.036.608,24</b>	<b>5.678.424,15</b>	<b>15.494.352,24</b>

### nachrichtlich: Sondervermögen mit Sonderrechnung:

2.1.	Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	63.021.869,00	1.730.867,00	10.727.227,00	50.563.775,00
2.3.	Kassenkredite	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>2.</b>	<b>Gesamtschulden Sondervermögen</b>	<b>63.021.869,00</b>	<b>1.730.867,00</b>	<b>10.727.227,00</b>	<b>50.563.775,00</b>

### nachrichtlich Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung:

3.1.	Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2.	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	85.231.253,63	2.767.475,24	16.405.651,15	66.058.127,24
3.3.	Kassenkredite	0,00	0,00	0,00	0,00
3.4.	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme 3.1. – 3.4.		85.231.253,63	2.767.475,24	16.405.651,15	66.058.127,24
abzgl. Schulden zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen		0,00	0,00	0,00	0,00
<b>3.</b>	<b>Konsolidierte Gesamtschulden</b>	<b>85.231.253,63</b>	<b>2.767.475,24</b>	<b>16.405.651,15</b>	<b>66.058.127,24</b>

### 5.3 Übersicht über den Stand der Rückstellungen

Art		Stand 01.01.2017
<b>1.</b>	<b>Rückstellungen gemäß § 41 Absatz 1 GemHVO</b>	<b>566.595,07</b>
1.1.	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	66.595,07
1.2.	Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00
1.3.	Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0,00
1.4.	Gebührenüberschussrückstellungen	0,00
1.5.	Altlastensanierungsrückstellungen	0,00
1.6.	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	500.000,00
<b>2.</b>	<b>Weitere Rückstellungen gemäß § 41 Absatz 2 GemHVO</b>	<b>99.056,31</b>
2.1.	Rückstellungen für die Stilllegung/Nachsorge von Erddeponien	99.056,31
<b>Rückstellungen gesamt</b>		<b>665.651,38</b>

### 5.4 Pensionsrückstellungen

Die Bildung von Pensionsrückstellungen erfolgt zentral beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW). Zum 01.01.2017 beträgt der Anteil der Stadt Sinsheim 24.880.878,00 € €.

### 5.5 Übersicht über die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan	davon voraussichtlich fällige Auszahlungen		
	2017	2018	2019
<b>2016</b>	<b>13.175.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

*nachrichtlich:*

<i>im Finanzplan vorgesehene Kreditaufnahmen:</i>	9.700.000,00	4.200.000,00	3.500.000,00
---	--------------	--------------	--------------

*Nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen in Höhe von 8.700.000,00 € im Haushaltsjahr 2016.*

## 5.6 Haftungsverhältnisse

Gemäß § 88 Absatz 2 GemO darf die Gemeinde Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Diese Rechtsgeschäfte bedürfen grundsätzlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Bürgschaftsverpflichtungen 01.01.2017	Betrag
<b>Ausfallhaftung Bürgschaft Wohnbauförderung</b>	<b>2.760.068,44<sup>4</sup></b>

## 5.7 Organe der Stadt Sinsheim zum 01.01.2017

Gemäß § 53 Absatz 2 Nr. 8 werden im Folgenden die Organe der Stadt Sinsheim zum 01.01.2017 aufgeführt:

Leitung der Verwaltung	
Oberbürgermeister	Jörg Albrecht

Mitglieder des Gemeinderats (in alphabetischer Reihenfolge)	
Bauer, Ulrike	Kluge, Agnes
Bauer, Wolfgang	Kühner, Gerhard
Brandner, Hans-Jürgen	Maier, Wolfgang
Brenner, Ursula	Meißner, Marianne
Bucher, Edgar	Münkel, Andreas
Czink, Michael	Neulinger, Horst
Dippel, Timo	Ohr, Anna-Theresa
Eichstädter, Siegbert	Pyck, Rüdiger
Gmelin, Harald	Schäfer, Gitta
Göschel, Helmut	Schock, Reiner
Hassert, Annerose	Schön, Jürgen
Heinlein, Marc	Schrötel, Uwe
Hennig, Peter	Schubert, Stefan
Herbold, Richard	Seitz, Stefan
Hertel, Alexander	Sitzler, Rudi
Hesch, Peter	Töniges, Jens
Heß, Erwin	Trunk, Georg
Hess, Karlheinz	Volz, Joachim
Hockenberger, Yvonne	Wiedl, Manfred
Holzwarth, Simon	Zoller, Friedhelm
Hotz, Alexander	

<sup>4</sup> Davon 500.000,00 € als Rückstellung passiviert.



Stadtverwaltung Sinsheim

Wilhelmstr. 14-18

74889 Sinsheim

Tel.: 07261 404-0

Fax: 07261 404-165

E-Mail: [rathaus@sinsheim.de](mailto:rathaus@sinsheim.de)

[www.sinsheim.de](http://www.sinsheim.de)

